

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH



**Einwohnergemeindeversammlung vom
Mittwoch, 15. Juni 2016**

**Turnhalle Primarschule "Dorf"
19.30 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden





Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Donnerstag 07. April 2016

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 07. April 2016, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

Leitung: Gemeindepräsident Peter Buser

Anwesend: 7 Gemeinderat und Schreiber
67 Stimmberechtigte
4 Personen (Presse und Gäste)

Entschuldigt: Gemeinderat Daniel Stocker

Sprecher Gemeindekommission: Ruedi Hirsbrunner (Präsident)

Stimmzähler: Katja Hinterberger, Mirco Hänggi

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2015

Beschluss: Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: **Präsentation Entwicklungsstrategie Primarschule Dorf**

Kein Beschluss – Kenntnisnahme

Traktandum 3: **Kindergarten, Provisorium**

Kredit	CHF	260'000.00
<i>Investitionsplan 2016</i>	<i>CHF</i>	<i>1'000'000.00</i>

Beschluss: **Das Projekt KG-Provisorium mit Kredit über CHF 260'000.00 wird mit grossem Mehr, bei 3 Nein und 1 Enthaltung angenommen.**

Traktandum 4: **Sauberwasserleitung Grienmatt, Ersatz**

Kredit	CHF	100'000.00
<i>Investitionsplan</i>	<i>CHF</i>	<i>0.00</i>

Beschluss: **Das Projekt wird gemäss Vorlage einstimmig genehmigt.**

Traktandum 5: **Auftrag an Geschäftsprüfungskommission (GPK)**
(Antragsteller Ruedi Graf und Dieter Stebler)

Beschluss: **Nachfolgende Aufträge an die GPK wurden mit 48 Ja, 5 Nein und 13 Enthaltungen angenommen.**
Die GPK wird beauftrag, sämtliche original unterzeichneten Werkverträge und Abnahmeprotokolle des Projekts „Kunsteisbahn Sissach Plus“ innert nützlicher Frist zu beschaffen, nötigenfalls im Original vorliegende Werkverträge und Abnahmeprotokolle, die bei Vertragspartnern des Projekts „Kunsteisbahn Sissach Plus“ archiviert sind, rechtmässig beglaubigen zu lassen, bevor sie bei der Gemeindeverwaltung Sissach endgültig zu archivieren sind. Zu gegebener Zeit hat die GPK der Einwohnergemeindeversammlung über ihre Nachforschungen zur Beschaffung der original unterzeichneten Werkverträge und Abnahmeprotokolle des Projekts „Kunsteisbahn Sissach Plus“ Bericht zu erstatten. Weiter sind die Werkverträge und Abnahmeprotokolle des Projekts „Kunsteisbahn Sissach Plus“ zu prüfen und die EGV zu gegebener Zeit schriftlich über die erzielten Prüfungsergebnisse zu informieren.

Traktandum 6: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

Traktandum 7: Verschiedenes – **kein Beschluss**

Schluss der Versammlung: 20.55 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:
Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Traktandum 2:	Jahresrechnungen 2015
2.1	Einwohnergemeinde
2.21	Spezialfinanzierung Wasserversorgung
2.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
2.23	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
2.3	Stützpunktfeuerwehr Sissach
2.4	Begegnungszentrum Jakobshof
2.5	Friedhofgemeinde Sissach-Böckten-Diepfli- lingen-Thürnen
2.6	Nachtragskredite (§ 162 Gemeindegesetz)
2.7	Einlagen in Vorfinanzierung

2.1 Einwohnergemeinde

1. Zusammenfassung

Das Jahr 2015 ist deutlich besser ausgefallen als budgetiert. Anstatt des budgetierten Verlustes von 0.2 Mio. Franken resultierte ein **Gewinn von 0.45 Mio. Franken**. Zudem konnten Einlagen für Vorfinanzierungen in Höhe von 1.5 Mio. Franken im steuerfinanzierten Bereich vorgenommen werden. Ohne die Einlage in die Vorfinanzierung hätte sich der Gewinn auf 1.9 Mio. Franken belaufen. Dem Aufwand von 27.85 Mio. Franken stehen Erträge in Höhe von 28.3 Mio. Franken gegenüber.

Massiv tiefer als geplant fielen die **Nettoinvestitionen** aus, welche im steuerfinanzierten Bereich lediglich einen Wert von 0.7 Mio. Franken erreichten. Geplant waren Investitionen in der Höhe von 4.5 Mio. Franken. Es sind hauptsächlich die noch nicht realisierten Investitionen für die Kunsteisbahn (1 Mio. Franken), die verschobene Sanierung der Turnhalle Bützenen (1.5 Mio. Franken) sowie diverse Strassensanierungen in der Höhe von knapp 0.7 Mio. Franken, die zu dieser Unterschreitung geführt haben. Ebenfalls trafen die Kantonsbeiträge an die Sanierung des Schwimmbades in Höhe von rund 0.4 Mio. ein.

Die ausserordentlich starke Verbesserung der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget ist auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen. Einerseits erreichten die Steuererträge mit 18.3 Mio. Franken einen absoluten Höchstwert (budgetiert waren 16.7 Mio. Franken), andererseits mussten rund 0.9 Mio. Franken weniger in den kantonalen Finanzausgleich geleistet werden. Aufgrund der tiefen Investitionen und des hohen Gewinnes resultiert ein beinahe bizarr anmutender **Selbstfinanzierungsgrad von 590 %**. In Anbetracht der tiefen Investitionen ist dieser Wert allerdings nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Nettoverschuldung pro Kopf, welche seit Jahren einem eigentlich **Nettoguthaben pro Kopf** entspricht, erhöhte sich um weitere 600 Franken auf -1'845 Franken. Damit liegt Sissach um über 3'600 Franken unter dem kantonalen Wert.

Die flüssigen Mittel inkl. der kurzfristigen Finanzanlagen belaufen sich auf knapp 11 Mio. Franken, diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 7.6 Mio. Franken gegenüber (wobei der Hauptteil von 4.3 Mio. Steuerguthaben der Steuerpflichtigen gegenüber der Gemeinde ausmacht).

2. Wichtigste Veränderungen zum Budget 2015

Verbesserungen:

- Steuermehrerträge	CHF 1'560'000
- Wertberichtigung Steuerguthaben	145'000
- Finanzausgleich, tieferer Geberbeitrag	900'000
- eingesparte Dienstleistungen durch Dritte	189'000
- tiefere Pflegeleistungen an Alters- und Pflegeheime	137'000
- Minderaufwand Zivilschutz, Feuerwehr u. Führungsstab	33'000
- Entlastung Pflegefinanzierung, EL	47'000
- Deponiebetrieb Strickrain	21'000
- Einsparungen Heizenergie und Strom	67'000
- höhere Erträge Finanzvermögen	<u>40'000</u>

Total Verbesserungen CHF 3'139'000

Verschlechterungen:

- mehr Abschreibungen	CHF 358'000
- Beitrag an Pensionskasse Lehrpersonen	272'000
- Finanzausgleich, Sonderlastenabgeltungen	182'000
- Sozialhilfe	208'000
- Fahrzeuge Werkhof, Erfolgsrechnung statt IR	121'000
- Mehraufwand Spitex	42'000
- Zinsendienst und Skonti Steuern	<u>39'000</u>

Total Verschlechterungen CHF 1'222'000

Netto Verbesserungen zum Budget 2015 CHF 1'917'000

Verbesserungen gegenüber dem Budget

Die **Steuererträge** der natürlichen Personen haben die optimistischsten Prognosen übertroffen. Mit einem Steuerertrag von 2'346 Franken pro Kopf lag dieser um rund 150 Franken höher als im Vorjahr. Allein dieser Effekt bescherte der Gemeinde Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken, weitere 400'000 Franken sind auf den Bevölkerungszuwachs zurückzuführen. Die Erträge der juristischen Personen fielen hingegen mit 2.6 Mio. Franken im budgetierten Bereich aus. Abklärungen der Steuerabteilungen haben ergeben, dass keine ausserordentlichen Faktoren für das hohe Resultat bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen vorlagen. Wie bereits im letzten Jahr wurden die zu hohen Delkrederebestände um eine weitere Tranche in Höhe von 145'000 Franken reduziert, was wiederum zu einem Minderaufwand in entsprechender Höhe führte.

Massiv unter dem budgetierten Betrag fielen auch die Zahlungen an den kantonalen **Finanzausgleich** aus. Zum Zeitpunkt der Budgetierung (Sommer 2014) ging man noch von einer Zahlung von 1.3 Mio. Franken an den horizontalen Finanzausgleich aus, nun fielen für das Berichtsjahr lediglich 0.4 Mio. Franken an. Die Entwicklung wurde im Budget 2016 berücksichtigt, wo noch 0.7 Mio. Franken eigesetzt wurden.

Gleichwohl ist der Umstand, dass diese Zahlungen derart schwanken und kaum verlässlich berechnet werden können ein Ärgernis und ein grober Unsicherheitsfaktor für die Finanzplanung der Gemeinden.

Erfreulich ist die Kostenentwicklung im **Pflegebereich**. Die Kosten für die stationäre Pflege in Alters- und Pflegeheimen fielen um rund 137'000 Franken tiefer aus als budgetiert, was deutlich mehr ist als die Überschreitung im Bereich der Spitex (+42'000 Franken).

Die Mehreinnahmen bei der **Inertstoffdeponie Strickrain** beliefen sich auf 21'000 Franken. Die Gesamteinnahmen von 1.2 Mio. Franken erreichen nun wieder das langjährige Niveau, nachdem im Jahre 2014 ein markanter Rückgang verzeichnet werden musste. Die im Jahre 2015 angestrebten Verhandlungen mit Lieferanten zeigten in dem Sinne Erfolg.

Weitere Verbesserungen sind auf **diverse kleinere Minderaufwendungen** im Bereich der Dienstleistungseinkäufe, bei den Zweckverbänden und im Sachaufwand zurückzuführen. Bemerkenswert ist der Minderverbrauch bei Heizenergie und Strom um 67'000 Franken, was einer Verbesserung gegenüber 2014 um rund 10% entspricht.

Verschlechterungen gegenüber dem Budget

Höher als budgetiert fielen die Aufwendungen für die **Sozialhilfe** aus. Mit rund 1.2 Mio. Franken überstiegen diese Ausgaben den budgetierten Betrag um rund 200'000 Franken. Netto erhöhten sich die Zahlungen in diesem Bereich gegenüber 2014 um rund 100'000 Franken.

Aufgrund der ungenügenden Performance der Aktienmärkte resultierte bei der **Pensionskasse** trotz der 100%-Ausfinanzierung per Ende 2014 im vergangenen Jahr eine Unterdeckung. Für denjenigen Teil, welcher die Löhne der Lehrpersonen in Sis-sach betrifft, hat der Kanton angeordnet, eine entsprechende Rückstellung in Höhe von 272'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2015 zu tätigen

Etwas höher als geplant fielen auch die **Abschreibungen** aus. Zudem wurde aufgrund des guten Rechnungsabschlusses entschieden, zwei Fahrzeuge des Werkhofes, welche unter der Aktivierungsgrenze lagen nicht via Investitionsrechnung und folglich mehrjähriger Abschreibung zu verbuchen, sondern direkt vollständig der Erfolgsrechnung zu belasten.

Grosser Beliebtheit erfreut sich nach wie vor der **Skontoabzug**. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitierten davon in einem Umfang von rund 190'000 Franken, was 39'000 Franken mehr war als budgetiert. In Anbetracht der hohen Barmittelbestände sowie der sehr günstigen Refinanzierungskonditionen am Kapitalmarkt ist das relativ teure, wenn auch beim Steuerzahler beliebte Kapitalbeschaffungsinstrument „Skonto“ kritisch zu beurteilen.

3. Ergebnis

a) **Ergebnis/Cashflow** (steuerfinanziert ohne Spez.Finanz. Wasser/Abwasser/Abfall)

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 3'803'275	CHF 1'224'000
▪ planm. Abschreibungen Verw.Vermögen	- 1'661'634	- 1'427'000
▪ ausserplanm. Abschreibungen Verw.Vermögen	- 193'106	0
▪ Einlagen in Vorfinanzierungen	- 1'500'000	0
▪ Entnahmen aus Vorfinanzierungen	<u>0</u>	<u>0</u>
Ergebnis 2015	<u>CHF 448'535</u>	<u>CHF - 203'000</u>

b) **Eigenfinanzierung**

Die Eigenfinanzierung beträgt im Jahr 2015 590% (BU 28%). Es wurden 3'803'275 Franken an eigenen Mittel erwirtschaftet. Die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens betragen nur gerade CHF 644'822 (ohne Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall).

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 3'803'275	CHF 1'224'000
▪ Nettoinvestitionen	<u>- 644'822</u>	<u>- 4'445'000</u>
Finanzierungssaldo	<u>CHF 3'158'453</u>	<u>CHF - 3'221'000</u>
	Überschuss	Fehlbetrag

Abweichungen im Investitionsplan ergaben die Verzögerung bei der Sanierung der Mehrzweckhalle „Bützenen“ (geplant waren Ausgaben von 1.5 Mio. Franken), der Kunsteisbahn 1 Mio. sowie die Verschiebung von diversen Tiefbauprojekten mit rund 700'000 Franken.

c) **Bilanzüberschuss**

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Bilanzüberschuss per 31.12.14	CHF 13'494'167	CHF 13'494'167
Ergebnis 2015	<u>448'535</u>	<u>- 203'000</u>
Bilanzüberschuss per 31.12.15	<u>CHF 13'942'702</u>	<u>CHF 13'291'167</u>

d) **Schulden**

Die Nettoverschuldung pro Kopf (steuerfinanziert ohne Spezialfinanzierungen) hat sich wie folgt verändert:

	<u>Ende 2015</u>	<u>Ende 2014</u>
▪ Nettoverschuldung (<i>Nettovermögen</i>)	CHF -1'845	CHF -1'267

Zum Vergleich: Die Verschuldung pro Kopf gemessen an den mittel- und langfristigen Schulden aller Gemeinden im Kanton (Quelle: Daten Statistisches Amt) betrug im Jahr 2014 im Durchschnitt CHF 1'777, im Bezirk Sissach CHF 1'434, Gemeinde Sissach CHF 1.

e) **Spezialfinanzierungen**

	<u>Ende 2015</u>	<u>Ende 2014</u>
▪ EK Spezialfinanzierung Wasser	CHF 6'966'465	CHF 7'001'803
▪ EK Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 7'238'038	CHF 7'076'403
▪ EK Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'571'663	CHF 1'022'077

4. Ausblick und Fazit

a) Ausblick auf das Jahr 2016

Angesichts des erneut starken Anstieges der Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2016 ebenfalls ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung resultieren dürfte. Sollte die Entwicklung im Steuerbereich dauerhaft sein, dürfte die Verschuldung angesichts der anstehenden Investitionen sowie unter Vorbehalt unvorhergesehener Mehrbelastungen moderater ausfallen als noch vor einigen Monaten befürchtet.

b) Fazit

Die Rechnung 2015 schliesst deutlich besser ab als geplant. Die Verbesserungen sind einerseits auf ausserordentliche, in diesem Ausmass nicht prognostizierbare Steuermehrerträge zurückzuführen, andererseits musste der Finanzausgleichstopf durch Sissach deutlich weniger alimentiert werden, als dies in den Vorjahren der Fall war. Auch hier spielen Faktoren ausserhalb des Einflussbereiches des Gemeinderates eine entscheidende Rolle. Ohne diese beiden Ereignisse wäre das Resultat im budgetierten Bereich ausgefallen.

5. Nachtragskredite zur Rechnung 2015

Gestützt auf § 162 Gemeindegesetz unterbreitet der Gemeinderat folgende Nachtragskredite von abgeschlossenen Investitionsprojekten zur Genehmigung:

Projekte	bewilligter Kredit CHF	Abrechnung CHF	Mehrkosten CHF
GEP Hauptstrasse Ost/Reusli	1'885'000	1'976'451	91'451.35 *
➤ Mehrkosten infolge belastetem Aushubmaterial Hauptstr./Reuslistr.			

6. Einlagen in Vorfinanzierung

Primarschule Dorf / Entwicklungsstrategie **1'500'000.00**

(Der Gemeinderat geht zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2015 davon aus, dass Mittel im Rahmen der Entwicklungsstrategie Primarschule Dorf anfallen werden).

Abfallbeseitigung: Abfallsammelstellen Erweiterung **200'000.00**

7. Abgeschlossene Projekte mit Minder-, Mehrkosten

Abgeschlossene Projekte	bewilligter Kredit	Abrechnung	Minderkosten/ - Mehrkosten
	CHF	CHF	CHF
<u>Hochbauten</u>	4'815'000.00	5'185'228.35	-370'228.35
Kunsteisbahn, Betriebsertüchtigung / GRB 744 vom 15.6.15; EGV 20.10.15	700'000.00	986'688.15	-286'688.15
Kunsteisbahn, Projektierung/GRB 1543 v.14.12.15	160'000.00	129'417.95	30'582.05
Kanalsanierungen 2015/GRB 1026 v.24.8.15	55'000.00	44'925.55	10'074.45
Schwimmbad, Sanierung u. Umgestaltung / GRB 1394 vom 9.11.15; EGV 9.12.15	3'900'000.00	4'024'196.70	-124'196.70
<u>Tiefbauten</u>	2'451'000.00	2'373'686.65	77'313.35
Wasserleitung Himmelrainweg/GRB 644 v.18.5.15	140'000.00	122'555.25	17'444.75
SBB-Bahnhof Erweiterung Bike- und Röllieranlage Burgenrainweg Str.-Verlängerung -> mit QP- Überbauung realisiert	41'000.00	15'758.10	25'241.90
Burgenrainweg Wasserleitung/GRB 152 v.8.2.16	70'000.00	0.00	70'000.00
Burgenrainweg Wasserleitung/GRB 152 v.8.2.16	165'000.00	147'337.45	17'662.55
Notwasserkonzept Bierkeller/GRB 152 v.8.2.16	45'000.00	16'072.45	28'927.55
Eptingerwegli Strasse/GRB 152 v.8.2.16	48'000.00	46'284.00	1'716.00
Eptingerwegli Wasserleitung/GRB 152 v.8.2.16	57'000.00	49'228.05	7'771.95
GEP Hauptstrasse Ost/Reusli/GRB 152 v.8.2.16	1'885'000.00	1'976'451.35	-91'451.35 *
<u>Übriges</u>	377'000.00	349'026.90	27'973.10
Friedhofgemeinde, Ersatz Traktor	34'000.00	24'031.50	9'968.50
WV Diegtertal	18'000.00	17'129.50	870.50
Hauptstrasse Ost, Wettbewerb	150'000.00	147'674.80	2'325.20
Rasenmäher Werkhof, Ersatz	65'000.00	54'680.45	10'319.55
Traktor Werkhof, Ersatz	70'000.00	66'757.20	3'242.80
Abfallsammelstelle Migros	40'000.00	38'753.45	1'246.55
T o t a l	7'643'000.00	7'907'941.90	-264'941.90

* Nachtragskredit: Mehrkosten infolge belastetem Aushubmaterial Hauptstr./Reuslistr.

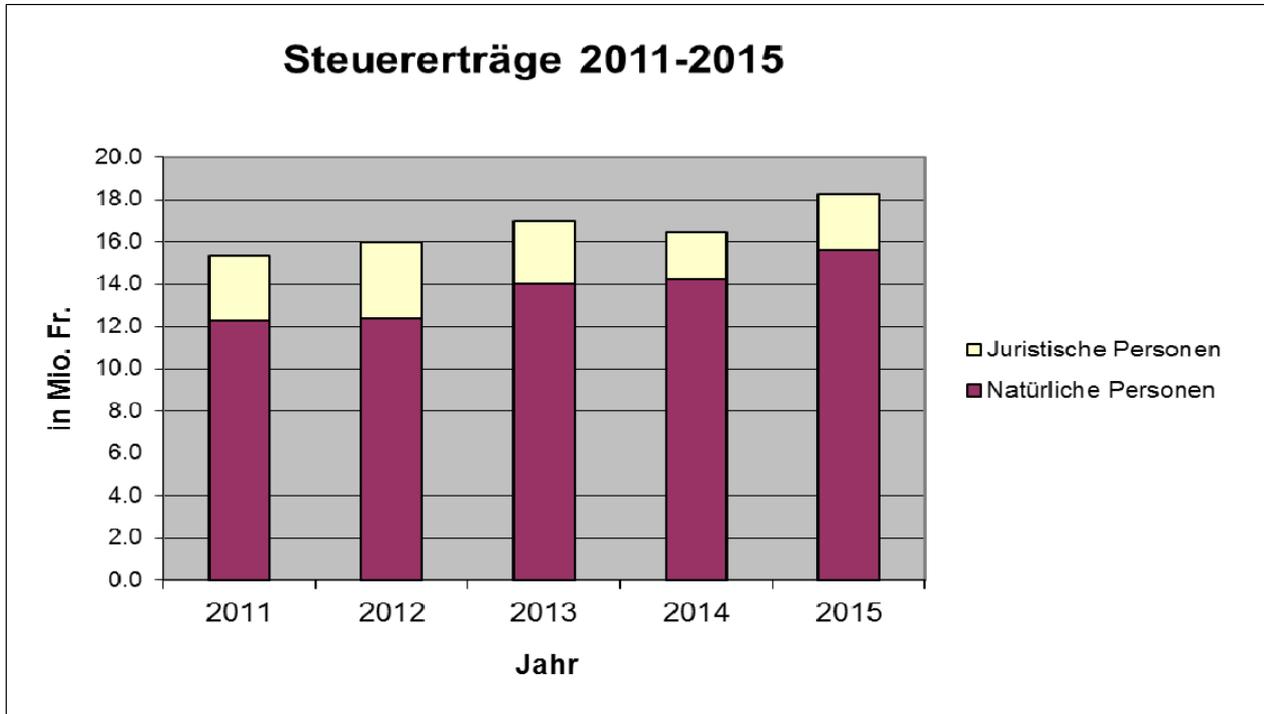
Einwohnergemeinde Sissach

Übersicht

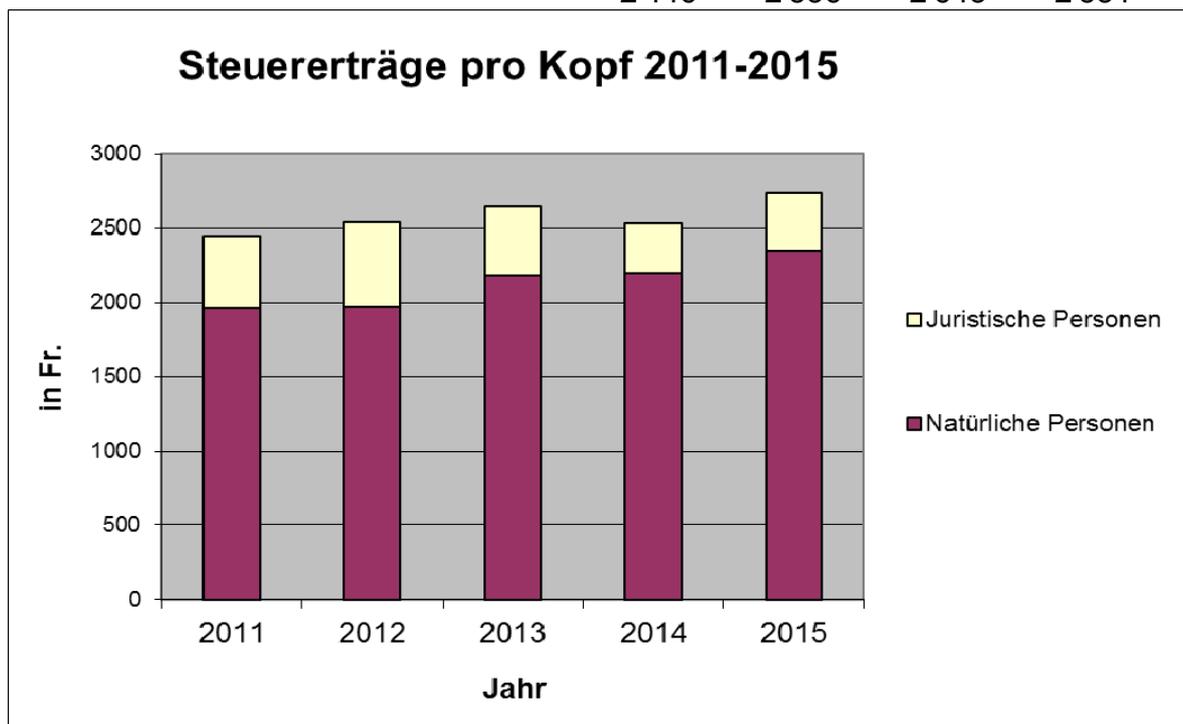
(Angaben in CHF)

<u>Bereich</u>	<u>RG 2015</u>	<u>BU 2015</u>	<u>Abweichung</u>	<u>RG 2014</u>
<i>Einwohnergemeinde</i>				
Erfolgsrechnung	448'535	-203'000	651'535	-553'925
Investitionsrechnung	644'822	4'395'000	-3'750'178	3'938'500
<i>Wasserversorgung</i>				
Erfolgsrechnung	-35'338	-218'770	183'432	39'816
Investitionsrechnung	57'234	375'000	-317'766	-463'966
<i>Abwasserbeseitigung</i>				
Erfolgsrechnung	161'635	74'800	86'835	-29'388
Investitionsrechnung	-410'801	60'000	-470'801	658'445
<i>Abfallbeseitigung</i>				
Erfolgsrechnung	549'586	112'350	437'236	57'776
Investitionsrechnung	26'667	50'000	-23'333	12'087
<i>Sozialhilfe</i>				
Erfolgsrechnung	-1'018'557	-810'600	-207'957	-912'526
<i>Stützpunkt-Feuerwehr</i>				
Anteil Gemeinde	-301'366	-334'000	32'634	-285'277
<i>BZ Jakobshof</i>				
Anteil Gemeinde	-28'562	-29'200	638	-17'194
<i>Friedhofgemeinde</i>				
Erfolgsrechnung	-131'894	3'950	-135'844	19'015

Einwohnergemeinde Sissach (Steuererträge in Mio. CHF)	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Natürliche Personen	12.318	12.394	14.032	14.242	15.662
Juristische Personen	3.020	3.576	2.971	2.183	2.624
	<u>15.339</u>	<u>15.969</u>	<u>17.003</u>	<u>16.425</u>	<u>18.286</u>



	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Steuererträge pro Kopf in CHF					
Natürliche Personen	1'964	1'969	2'181	2'194	2'346
Juristische Personen	482	568	462	336	393
	<u>2'446</u>	<u>2'536</u>	<u>2'643</u>	<u>2'531</u>	<u>2'739</u>



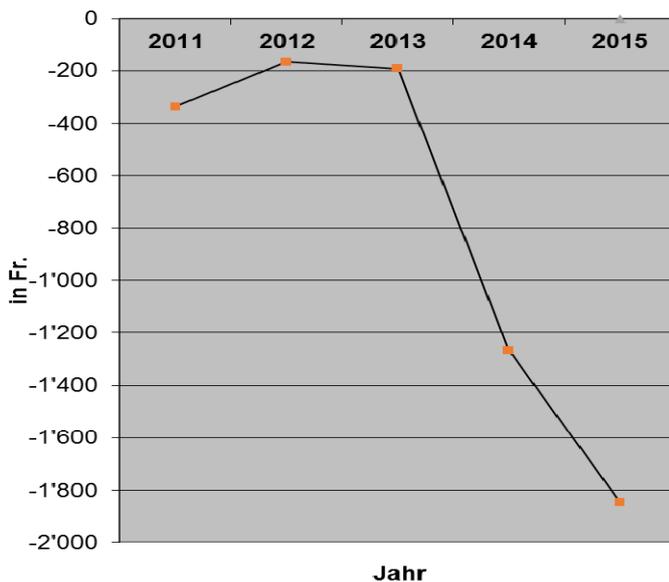
Einwohnergemeinde Sissach

Vergleich Verschuldung (Vermögen) in (CHF)

	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Nettoverschuldung (*)	-1'244'336	-8'222'336	-12'317'865
Einwohnerzahl	6'434	6'490	6'675
Verschuldung pro Kopf	-193 Vermögen	-1'267 Vermögen	-1'845 Vermögen
Mittel-/langfristige Schulden			
Festdarlehen	1'500'000	0	0

***Berechnung**

20 Fremde Mittel	8'487'468	2'281'730	7'585'513
290 Verpfl. Spezialfinanzierungen	15'032'078	15'100'282	15'776'166
	<u>23'519'546</u>	<u>17'382'012</u>	<u>23'361'679</u>
./.10 Finanzvermögen	-24'763'882	-25'604'348	-35'679'544
./.190 Vorschüsse Spezialfinanzierungen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	-1'244'336	-8'222'336	-12'317'865

Nettoverschuldung/-Vermögen pro Kopf 2011-2015

2.2 Spezialfinanzierungen

2.21 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von 558'399.12 Franken und einem Ertrag von 523'061.40 Franken einen Aufwandüberschuss von 35'337.72 Franken auf, was deutlich besser ist als der budgetierte Aufwandüberschuss von 218'770 Franken. Nebst dem baulichen Unterhalt fielen auch die planmässigen Abschreibungen sowie die Wasserbezugsgebühren bei der Wühre sowie der WSU in der Rechnung deutlich tiefer aus als budgetiert.

Um den Betrag von 35'337.72 Franken verringert sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2015.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 1.1.2015	CHF	7'001'802.81
Aufwandüberschuss 2015		<u>35'337.72</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2015	CHF	<u>6'966'465.09</u>

2.22 Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von 836'317.70 Franken und einem Ertrag von 997'953.25 eine Überdeckung von 161'635.55 Franken auf. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 74'800. Ein merklicher Rückgang der Klärkosten verbesserte das Ergebnis erheblich.

Das Eigenkapital Abwasser erhöhte sich per Ende 2015 um 161'635.55 Franken.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser per 1.1.2015	CHF	7'076'402.66
Ertragsüberschuss 2015		<u>161'635.55</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2015	CHF	<u>7'238'038.21</u>

2.23 Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist bei einem Aufwand von CHF 582'362.89 Franken und einem Ertrag von 1'131'948.66 Franken eine Überdeckung von 549'585.77 Franken auf. Von der Kehrichtverbrennungsanlage Basel erfolgte eine Rückerstattung von CHF 690'631.70 aufgrund zu hoher Reserven. Zudem wird eine Einlage in die Vorfinanzierung über 200'000 Franken getätigt für die Erweiterung von Sammelstellen. Der verbleibende Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 1.1.2015	CHF	1'022'076.77
Ertragsüberschuss 2015		<u>549'585.77</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 31.12.2015	CHF	<u>1'571'662.54</u>

Gemäss § 21 Gemeinderechnungsverordnung (SGS 180.10) müssen Spezialfinanzierungen auf die Dauer ausgeglichen sein. Die Gebühren der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft wurden per 1.1.2016 ein weiteres Mal gesenkt.

<p>Traktandum 3: Stützpunktfeuerwehr Sissach (Verbund der Gemeinden Sissach, Itingen, Nussdorf und Zunzgen)</p> <p>Revision Statuten und Verordnung</p>

Ausgangslage

Auf kantonaler Ebene traten per 1. Januar 2014 das neue Feuerwehrgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen in Kraft. Dies bedingt, dass die aktuellen Statuten mit Anhängen der Stützpunktfeuerwehr Sissach angepasst und erneuert werden müssen.

Die vorliegenden Statuten mit dazugehörigen Verordnungen sollen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- 1) Zusätzlich zum neuen Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7.2.2013 und der Verordnung über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11) vom 27.8.2013 erlässt die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) gestützt auf §§ 2 und 36 FWG und § 1 FWV ein Reglement über die Stützpunktfeuerwehren (Regelwerk als Mustervorlage).
- 2) Feuerwehrgesetz
Regelung der Zuständigkeiten inkl. Finanzierung (Kanton/Gemeinden/Betriebe)
- 3) Feuerwehr Verordnung
Beiträge der BGV an die Feuerwehren (Persönliche Ausrüstungen, Fahrzeuge etc.)
- 4) Reglement über die Stützpunktfeuerwehren:
Organisation und Aufgaben
- 5) Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach:
 - Aufteilung der Beiträge
bisher: 100% Gebäudeversicherungswert
neu: 50% Gebäudeversicherungswert und 50% Einwohnerzahl
Übergangsfrist 3 Jahre: 75% Gebäudeversicherungswert und 25% Einwohner
 - Dienstpflicht bisher bis 40. Altersjahr **neu bis zum 42. Altersjahr**
 - Für das Rechnungswesen ist die Leitgemeinde zuständig (wie beim ZS und RFS).
- 6) Verordnung der Stützpunktfeuerwehr Sissach:
Die Anhänge (alt) zu den Statuten, werden, nicht als „Anhang“, sondern gemäss § 34f Abs. 1 des Gemeindegesetzes (SGS 180) als „Verordnung“ bezeichnet.

Antrag

Der Gemeinderat und die Betriebskommission der Stützpunktfeuerwehr Sissach beantragen, der Revision der Statuten mit Verordnung zuzustimmen.

Beilagen: Statuten mit Verordnung

Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach

Vom ... (*Daten der gemeinderätlichen Unterzeichnungen*)

Die Einwohnergemeinden Sissach, Itingen, Zunzgen und Nussdorf beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

- ¹ Unter dem Namen „Stützpunktfeuerwehr Sissach“ besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Der Sitz des Zweckverbandes ist Sissach.

§ 2 Feuerwehr

- ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- ² Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

§ 3 Bauten und Material

- ¹ Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.
- ² Er mietet die notwendigen Feuerwehrebauten und -einrichtungen von Dritten an.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe gemäss § 34e GemG der Stützpunktfeuerwehr Sissach sind:

1. Die Betriebskommission
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 5 Betriebskommission

- ¹ Vertreter/innen der Verbandsmitglieder bilden die Betriebskommission.
- ² Die Berechnung der Anzahl Vertreter/innen der Verbandsmitglieder entspricht dem Verhältnis des Kostendeckungsbeitrags der Mitgliedergemeinden:

0 – 10%	= 1 Mitglied
10 – 30%	= 2 Mitglieder
30 – 100%	= 3 Mitglieder
- ³ Der jeweilige Gemeinderat bezeichnet gegenüber dem Zweckverband die von der Mitgliedergemeinde delegierten Personen, welche nicht der Stützpunktfeuerwehr Sissach angehören dürfen. Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- ⁴ Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.
- ⁵ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.
- ⁶ Der/die Präsident/in beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt 10 Tage.
- ⁷ Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/r Delegierte/r hat das Recht, von der/vom Präsidentin/en unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.
- ⁸ Die Betriebskommission ist nur beschlussfähig, sofern $\frac{3}{4}$ aller Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.
- ⁹ Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.
- ¹⁰ Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.
- ¹¹ Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:
 - Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Betriebskommission
 - Der/die Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in sind Mitglieder des Betriebsausschusses
 - Antrag an die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten
 - Verabschiedung des Budgets an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden
 - Verabschiedung der Jahresrechnung an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden
 - Antragstellung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebsausschusses hinausgehen
 - Festlegung des Mannschaftsbestandes

- Erlass, Aufhebung und Änderung der Verordnung zu den Statuten
- Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde Sissach
- Festlegung des gemäss Kostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedgemeinden entfallenden jeweiligen Kostenbeitrags unter Vorbehalt der Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden

§ 6 Betriebsausschuss

- ¹ Der Betriebsausschuss vertritt die Stützpunktfeuerwehr Sissach nach aussen. Er leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.
- ² Im Betriebsausschuss ist je ein Gemeinderatsmitglied der Verbundsgemeinden und besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in der Betriebskommission.
- ³ Die Amtsperiode des Betriebsausschusses richtet sich nach derjenigen der Betriebskommission. Tritt ein Mitglied der Betriebskommission während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- ⁴ Dem Betriebsausschuss obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Insbesondere werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben übertragen:
 - Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos
 - Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
 - Vorbereitung der Geschäfte der Betriebskommission
- ⁵ Der Betriebsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Ein oder mehrere Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, dem Betriebsausschuss Anträge zu stellen. Bei Personalentscheidungen besteht für die Vertreter des Feuerwehrkommandos die Ausstandspflicht.
- ⁶ Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist der/die Präsidentin der Betriebskommission. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die Vizepräsident/in der Betriebskommission.

§ 7 Aufgebot der Feuerwehr durch die Betriebskommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Betriebskommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr bei der entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Dritter.
- ² Sie kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Mitgliedsgemeinde aufbieten.

§ 8 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Funktion der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission nehmen die jeweiligen Organe der Leitgemeinde Sissach wahr.

B. Feuerwehrdienst

§ 9 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der feuerwehrdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.
- ³ Im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss kann ein Dienstleistender ab dem 18. Altersjahr in die Stützpunktfeuerwehr Sissach eintreten oder die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter von 42. Altersjahr hinausgehen.

§ 10 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Das Feuerwehrkommando im Auftrag der Betriebskommission bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung auf.
- ² Die Einwohnerdienste der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- ³ Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ⁴ Das Feuerwehrkommando kann auf Entscheid der Betriebskommission bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 11 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Die Betriebskommission verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Sie achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.
- ² Sie entscheidet über Gesuche um
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr (§ 18 FWG)
 - b. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen

§ 12 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Der Betriebsausschuss nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.
- ³ Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Betriebskommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 15 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG)

- ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.
- ² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- ³ Die Kosten werden in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 16 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind an den Zweckverband zu entrichten.
- ² Sie richten sich nach den mit Dritten vereinbarten Preisen.

§ 17 Vergütungen für Hilfestellungen

- ¹ Mitgliedsgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 5 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.
- ² Über die Vergütung entscheidet die Betriebskommission.

§ 18 Finanzierung

Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben aus den von den Mitgliedsgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln.

§ 19 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.
- ² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.
- ³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedsgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

§ 20 Aufteilung der Beiträge

- ¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet und zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl.

Ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 gilt folgende Übergangslösung:
75% Gebäudeversicherungswert, 25% Bevölkerung.

- ² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Betriebskommission oder des Betriebsausschusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen der Betriebskommission oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 22 Busse

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Statuten werden mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.
- ² Die Betriebskommission ist zuständig für Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.
- ³ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die „Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach“ in Kraft seit dem 1. Januar 2005 werden aufgehoben.

§ 24 Statutenänderungen

- ¹ Die Statuten können durch Beschluss der Betriebskommission mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- ² Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) und des Regierungsrats.
- ³ Lehnt eine Mitgliedsgemeinde die revidierten Statuten ab, behält die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

§ 25 Eintritt

- ¹ Immer auf den 1. Januar eines Jahres können weitere Gemeinden der Stützpunktfeuerwehr beitreten.
- ² Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband der Stützpunktfeuerwehr Sissach.
- ³ Über die Konditionen verhandelt die Betriebskommission mit der neuen Verbundsgemeinde und stellt einen Antrag an die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.

§ 26 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Anteil am Vermögen (Feuerwehrmobilien), das der Mitgliedsdauer und seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht.
- ³ Die Vermögensausscheidung wird von einer Delegation der Betriebskommission, welcher je ein Delegierter aus jeder Mitgliedsgemeinde angehört, vorgenommen. Es gelten die Bewertungsrichtlinien der BGV.

§ 27 Genehmigungen, Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.
- ² Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Verordnung zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes
Stützpunktfeuerwehr Sissach
(§ 14)**

Entschädigungen der Kommissionsmitglieder u. der Feuerwehrangehörigen

Entschädigungen der Kommissionsmitglieder

Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Sitzungsgelder der EWG Sissach.

Diese betragen ab 01.01.2015 pro Stunde

	<u>CHF</u>
Präsidium	40.00
Aktuariat/Protokollführung	55.00
übrige Mitglieder	30.00

Auf diesen Vergütungen werden keine Teuerungszulagen und keine Ferienentschädigungen ausgerichtet.

Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen

<u>Gradsold</u>	<u>Entschädigung pro Jahr</u>
	<u>CHF</u>
FW-Kommandant / Major	21'000.00
FW-Kommandant-Stv. / Hauptmann	13'000.00
Hauptmann	3'299.60
Fourier	1'031.15
Feldweibel	1'031.15
Oberleutnant	1'546.70
Leutnant	1'031.15
Wachtmeister	334.05
Korporal	222.70

<u>Übungssold</u>	<u>Entschädigung pro Stunde</u>
Kaderübung	20.00
Pikettübung	20.00
	Atemschutz
	Maschinisten
	Fahrschule
	Pionier
Offiziersrapport	20.00
C1-Ausbildung	20.00
Sonntagspikett	pro Tag 80.00
Kursbesuche	pro Tag 140.00

<u>Einsatzsold</u>	<u>pro Stunde</u>
Einsatzsold (Feuerwehr)	CHF 26.00

Anmerkung: Die erste Stunde eines Nachteinsatzes (22:00 – 06:00 Uhr) wird doppelt bezahlt.

Sämtlicher Sold ist nicht indexiert und wird jährlich neu durch die Betriebskommission beschlossen.

Verordnung zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach (§ 15)

Kosten der Einsätze

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Störer bzw. Besteller Rechnung gestellt werden:

- Brandereignisse

- Naturereignisse

- Spezialereignisse

- vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen

- werden dem Auftraggeber nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

- Verkehrsdienst bei Anlässen

- werden dem Auftraggeber nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

- bei sich häufenden Fehlalarmen

- gem. Beschluss BEKO vom 22.01.03: 2 Fehlalarme sind tolerierbar und somit kostenlos

- Weitere Einsätze werden zu CHF 800.00 verrechnet.

Diese Regelung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

- Tiere

- Wespen-/Hornissennester , Insekten	pauschal Fr. 120.00
- Tierrettungen	nach effektivem Aufwand

Ansätze: Fahrzeug gross	150.00/Std.
Fahrzeug klein	80.00/Std.
Arbeitsaufwand	35.00/Std.
Verbrauchsmaterial	nach effektivem Aufwand

Die in dieser Verordnung beschlossenen Ansätze werden jährlich neu durch die Betriebskommission beschlossen.

Feuerwehrzweckverband Stützpunktfeuerwehr Sissach
Betriebskommission

Ausgangslage

Auf kantonaler Ebene traten per 1. Januar 2014 das neue Feuerwehrgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen in Kraft. Nebst der Revision der Statuten und Verordnung der Stützpunktfeuerwehr muss neu auch die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe in einem Reglement geregelt werden. Alle Verbundsgemeinden der Stützpunktfeuerwehr müssen die entsprechende Rechtsgrundlage auf kommunaler Ebene ausarbeiten. Bis anhin wurde die Höhe der Abgabe jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt. Die Ausgestaltung der Pflichtersatzabgabe ist im neuen Reglement detailliert festgehalten.

Die wichtigsten Anpassungen sind folgende:

- 1) Die Grundtaxe wird von CHF 20.- auf **CHF 50.-** erhöht. Diese wurde in den letzten 50 Jahren nie angepasst. Der einkommensabhängige Teil der Ersatzabgabe von 0,3% des steuerbaren Einkommens bleibt unverändert.
- 2) Die Dauer zur Entrichtung der Ersatzabgabe wird der **Dienstpflichtzeit** angepasst, vom **21. bis und mit 42. Altersjahr** (bisher 40. Altersjahr).
- 3) Befreit von der Ersatzabgabe sind alle, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr und/oder Löschruppe) Dienst leisten.

Bis jetzt haben die Einnahmen aus der Feuerwehersatzabgabe die Aufwendungen für die Feuerwehr bei weitem nicht gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe zuzustimmen.

Beilage: Reglement



Reglement über die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach.

Art. 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig¹ ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Feuerwehersatzabgabe wird wie folgt festgesetzt:
Grundtaxe CHF 50.-- plus 0,3 % vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r.

³ Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

⁴ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.

b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.

¹ Gemäss § 9 Statuten Zweckverband Stützpunktfeuerwehr Sissach, Feuerwehrdienstpflicht Alter 21 bis 42 Jahre

⁵ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und / oder Löschguppe Dienst leisten.
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

⁶ Unterliegt nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁷ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

Art. 3 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Sissach verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom _____.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Versammlungsleiter:	Der Schreiber:
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Peter Buser

Godi Heinimann

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. xxx vom dd.mm.jjjj.

Traktandum 5: Zivilschutzkompanie Ebenrain (Verbund der Gemeinden Sissach, Itingen, Nussdorf, Wintersingen und Zunzgen)

Vertrag Anpassung

Ausgangslage

Am 01.1.2006 haben sich die Gemeinden Sissach, Itingen, Nussdorf, Wintersingen und Zunzgen zur Zivilschutzkompanie/ZSKp Ebenrain zusammengeschlossen.

Es wurde gemäss § 34, Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes unter den Verbundsgemeinden ein „Vertrag über den Betrieb der Zivilschutzkompanie Ebenrain“ erstellt.

Zweck dieses Verbandes ist, „*die Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes der beteiligten Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen*“.

Darin wird unter § 2 „Zweck“ erwähnt, dass der Sitz und die Leitgemeinde der ZSKp Ebenrain die Gemeinde Itingen ist. Demzufolge wurde bis anhin ebenfalls der Zivilschutzstellenleiter von der Gemeinde Itingen gestellt.

Aufgrund personeller Veränderungen stellt die Gemeinde Itingen den übrigen Verbundsgemeinden die Aufgabe der Leitgemeinde nun zur Verfügung.

Die Gemeinde Zunzgen hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zukünftig zu übernehmen.

Projekt

Gemäss Vertrag über den Betrieb der Zivilschutzkompanie Ebenrain vom 1.1.2006 § 21 müssen Änderungen des Vertrages von den Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden und dem Regierungsrat genehmigt werden.

Der neue Vertragsentwurf enthält folgende Änderungen:

§ 2 Zweck, Absatz 3:

bisher: Sitz der ZSKp Ebenrain sowie Leitgemeinde ist Itingen.

neu: Der Sitz der ZSKp Ebenrain sowie die Leitgemeinde werden durch Beschluss der Gemeinderäte der Verbundsgemeinden bestimmt.

Anhang § 16 Zivilschutzstelle, Absatz 2:

bisher: Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde Itingen beträgt für die Jahre 2012 bis 2014 CHF 17'500.00.

neu: Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde beträgt aktuell CHF 19'300.00.

Anhang § 19 Aufgebot im Einsatzfall, Absatz 2:

bisher: In Erarbeitung

neu: Die Alarmierung erfolgt gemäss Angaben des Kantons über das Alarmierungssystem „Dolphin“.

Antrag

Der Gemeinderat und die Zivilschutzkommission beantragen, die Anpassung des Vertrages mit Anhang zu genehmigen.

Beilage: Synopse

Zivilschutzkompanie Ebenrain, Vertrag Anpassungen

bisherige Fassung	neue Fassung															
<p>§ 2 Zweck</p> <p>1 Die Einwohnergemeinden Itingen, <u>Nusshof</u>, <u>Sissach</u>, <u>Wintersingen</u> und <u>Zunzgen</u> (nachfolgend Gemeinden genannt) betreiben die gemeinsame Zivilschutzkompanie Ebenrain (nachfolgend ZS Kp 'Ebenrain' genannt).</p> <p>2 Die ZS Kp 'Ebenrain' deckt alle Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes der beteiligten Gemeinden ab.</p> <p>3 Sitz der ZS Kp Ebenrain sowie Leitgemeinde ist Itingen.</p>	<p>3 Der Sitz der ZSKp Ebenrain sowie die Leitgemeinde werden durch Beschluss der Gemeinderäte der Verbundgemeinden bestimmt.</p>															
<p>§ 5 Voranschlag</p> <p>Anhang zum Vertrag über den Betrieb der Zivilschutzkompanie „Ebenrain“</p> <p>(§ 16 Abs. 2) Zivilschutzstelle</p> <p>Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde Itingen beträgt für die Jahre 2012 bis 2014 CHF 17'500.00. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:</p> <table> <tr> <td>a) Flächenkosten</td> <td>CHF</td> <td>2'700.00</td> </tr> <tr> <td>b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)</td> <td>CHF</td> <td>3'400.00</td> </tr> <tr> <td>c) Personalkosten</td> <td>CHF</td> <td>11'400.00</td> </tr> </table>	a) Flächenkosten	CHF	2'700.00	b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF	3'400.00	c) Personalkosten	CHF	11'400.00	<p>§ 5 Budget</p> <p>Die jährliche Entschädigung an die Leitgemeinde beträgt aktuell CHF 19'300.00. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:</p> <table> <tr> <td>a) Flächenkosten</td> <td>CHF</td> </tr> <tr> <td>b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)</td> <td>CHF</td> </tr> <tr> <td>c) Personalkosten</td> <td>CHF</td> </tr> </table>	a) Flächenkosten	CHF	b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF	c) Personalkosten	CHF
a) Flächenkosten	CHF	2'700.00														
b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF	3'400.00														
c) Personalkosten	CHF	11'400.00														
a) Flächenkosten	CHF															
b) Arbeitsplatz-Infrastrukturkosten (ohne Mobiliar)	CHF															
c) Personalkosten	CHF															
<p>(§ 19 Abs. 2) Aufgebot im Einsatzfall In Bearbeitung</p>	<p>Die Alarmierung erfolgt gemäss Angaben des Kantons über das Alarmierungssystem „Dolphin“.</p>															
	<p>Die Anpassungen treten per tt.mm.jjjj in Kraft.</p>															

Traktandum 6: Regionale Schiessanlage Limperg (Gemeinden Sissach, Hersberg, Itingen), **Ersatz elektronische Trefferanzeigen**

Bruttokredit	CHF	450'000.00
Beiträge Gemeinden Hersberg, Itingen		26'000.00
Beitrag Schützengesellschaft		10'000.00
Beitrag Kanton (noch offen, Antrag gestellt)		0.00
Nettokredit	CHF	414'000.00
<i>Investitionsplan 2017</i>	<i>CHF</i>	<i>300'000.00</i>

Ausgangslage

Die heutige Anlage wurde im Jahre 1989-1990 installiert und war für 15 - 20 Betriebsjahre ausgelegt. Schon mein Vorgänger im Gemeinderat hat sich mit dem Ersatz beschäftigt. Bald hat sich jedoch gezeigt, dass die Beschaffung doch recht komplex ist. Als Folge hat der Gemeinderat im Jahr 2009 eine temporäre Spezialkommission gewählt und eingesetzt. Diese hatte die Aufgabe, sich im Detail mit der Beschaffung auseinanderzusetzen. Die gewählte Kommission hat sich zuerst mit den vorhandenen Vorschriften und Reglementen auseinandergesetzt und festgestellt, dass diese nicht mehr den heutigen technischen Gegebenheiten entsprechen. Weiter wurde untersucht, was für Systeme ansonsten existieren und wie diese konstruiert sind. Zu unserem Erstaunen haben wir nur eine norwegische Anlage ausfindig gemacht, die unseren Anforderungen entsprach. Diese basiert auf der heute bestehenden, aktuellen Elektronik. Die Anlage wird in den nordischen Armeen sogar im Winter im Feld eingesetzt und hat sich dort bewährt. Es bestand jedoch nie die Absicht, diese Anlage zu beschaffen. Mit diesen Tatsachen haben wir die Armeeführung konfrontiert und verlangt, dass die eidgenössischen Vorschriften dem Stand der Technik angepasst werden. Dies hätte auch den schweizerischen Firmen erlaubt, eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage zu bauen. Nach jahrelangen Diskussionen hat die Armeeführung einige Punkte berücksichtigt. Diese Anpassungen hatte für uns bedeutende Minderkosten in der Grössenordnung von ca. CHF 250'000 zur Folge. In der Zwischenzeit ist auch ein dritter Anbieter auf dem Markt, was die Preissituation zusätzlich verbessert hat.

Um die aktuelle Anlage nochmals 8 Jahre in Betrieb zu halten, haben wir uns mit Occasions-Ersatzteilen eingedeckt, da diese vom Hersteller nicht mehr erhältlich sind. Das Ersatzteillager ist nun grösstenteils aufgebraucht. Zudem häufen sich die Ausfälle der Trefferanzeige. Ein Ersatz der Anlage ist dringend notwendig.

Die Neubeschaffung beschränkt sich auf das Wesentliche und Notwendige.

So wird bewusst auf automatische Kehrscheiben, die vom Stand aus gesteuert werden können, verzichtet. Daraus resultieren Minderkosten von 101'000 Franken. Weiter wird auf die automatische Öffnung des Daches verzichtet, wodurch zusätzlich 85'000 Franken eingespart werden können.

Die temporäre Kommission Trefferanzeige hat sich in 12 Sitzungen mit der Problematik beschäftigt. Sie hat das Geschäft vorbereitet und unterstützt die Ersatzbeschaffung einstimmig. Die Schiessplatzkommission ist ebenfalls einstimmig mit diesem Vorgehen einverstanden.

Kosten für eine vollautomatische Anlage	CHF	616'000.00
Verzicht auf automatische Kehrscheiben		- 101'000.00
Verzicht auf automatische Dachöffnung		- 85'000.00
Bauseitige Aufwendungen/Reserve		<u>20'000.00</u>
Kredit Antrag	CHF	<u>450'000.00</u>

Mit den Installationsarbeiten soll nach Ende der Schiesssaison 2016 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist auf die neue Saison im März/April 2017 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Ersatz der elektronischen Trefferanzeige Schiessanlage Limperg mit Kredit über CHF 450'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 7: **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung „Fairness-Initiative“**

Bericht

1. Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und - je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (bzw. bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen¹.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung² im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt³: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege abzüglich den Leistungen der Bewohner/innen sowie der Versicherer/Krankenkassen zu übernehmen.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen (68%) zu übernehmen hatte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

¹ Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, SGS 833

§ 13 Finanzierung

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. 68% vom Kanton,
- b. 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

² Siehe Art. 25a des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

³ Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG, SGS 362):

§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde

¹ Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren:
„Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden. Budgetieren Sie diesen Ertrag unter dem Konto 9300.4631.“
Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:

„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“

(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte⁴.)

2. Ziel

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten. Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

⁴ Neu lautet § 13 (Finanzierung) des EL-Gesetzes (SGS 833):

¹ Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:
a. (geändert) die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;
b. (geändert) der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Zudem wurde ein § 15c (Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen) ins Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) eingefügt:

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann und Zusicherungen eingehalten werden, selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat. Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

3. Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidenten wie folgt verabschiedet:

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons. Ergänzungsleistungen

^{1bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

4. Termine

Die Fairness-Initiative wurde am 23. April 2016 an der Tagsatzung der Baselbieter Gemeinden vorgestellt.

Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen, resp. die Einwohnerräte endet Ende Juni (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach).

Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

5. Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

6. Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ,für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative) zu unterzeichnen.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:
§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:
Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen
1^{bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.

Traktandum 8:	Primarschule Dorf, Machbarkeitsstudie		
	Planungskredit	CHF 130'000.00	
	<i>Investitionsplan 2016 Total</i>	<i>CHF</i>	<i>1 Mio.</i>

Bericht

An der Einwohnerversammlung vom 7. April 2016 wurde die Entwicklungsstudie Primarschule Dorf vorgestellt. Das Ergebnis dieser Studie zeigt auf, dass mit Neubauten sowie dem Rückbau alter Gebäude beim Schulhaus Dorf genügend Schulraum für die nächsten Jahrzehnte geschaffen werden kann.

Nun soll die Planung des Areals fortgeführt werden. Nachdem die Entwicklungsstrategie auf einer noch sehr übergeordneten Ebene die prinzipiellen Möglichkeiten zur Anordnung der Gebäude untersucht hat, kann nun nach der Entscheidung des Gemeinderates für eine Variante, diese näher betrachtet werden. Mit einer Machbarkeitsstudie soll ein Masterplan definiert werden, der die Rahmenbedingungen für die Teilprojekte als Gesamtkonzept vorgibt.

Mit der Machbarkeitsstudie soll die bestmögliche Lösung für die Anordnung der Gebäude und der zugehörigen Freiräume gefunden werden und gleichzeitig die Zugänglichkeiten, die Bezüge untereinander und das Verkehrskonzept dazu entwickelt werden. Der Masterplan ist das übergeordnete gestalterische Gesamtkonzept für das Areal. Die Rahmenbedingungen werden so festgelegt, dass auch bei Bearbeitung der Teilprojekte (einzelne Gebäude) die übergeordnete konzeptionelle Idee nicht verloren geht. Damit wird ein Leitfaden für die Teilprojekte vorgegeben.

Die Machbarkeitsstudie umfasst folgende Themen:

- Definieren der Gebäudevolumen und Gebäudepositionen
- Spezifikationen für einzelne Gebäude (Geschossigkeit, Besonnung, Zugang, Bezüge, Abhängigkeiten, Zuordnung Freiräume)
- Zugänglichkeiten und Verkehrswege -> Verkehrskonzept
- Zuordnung, Nutzung und Einteilung der Freiflächen -> grossmassstäbliches Umgebungskonzept
- Möglichkeiten der Nutzung des alten Werkhofs

Projekt

Durch ein ausgewähltes Architekturbüro soll die Machbarkeit nachgewiesen und die nächsten Planungsschritte ausgeführt werden. Als Grundlage dient die vorliegende Entwicklungsstudie und ein genauer Leistungsbeschreibung. Von Seite Gemeinde wird das ganze eng durch die Bau- und Planungskommission begleitet. Die Projektleitung soll beim Büro Dietziker Baumanagement AG Basel liegen. Zusammen mit diesem Büro wurde bereits die Entwicklungsstudie erarbeitet.

In rund einem halben Jahr soll das Ergebnis vorliegen.

Kosten

Für all diese Arbeiten liegen von Seite Projektleitung Offerten und Kostenschätzungen vor. Insgesamt belaufen sich die Gesamtkosten auf 130'000.- Franken (Projektleitung, Architekturleistungen, Verkehrsplaner, Gemeindeinterne Kosten).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kredit über CHF 130'000.-- zur Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie mit Masterplan zuzustimmen.

Traktandum 9: AWV Abwasser Wärmeverbund Sissach AG Darlehenskredit

CHF 247'000.00

Ausgangslage

Die Wärmezentrale Ost (WZO) wurde mit der Heizperiode 2015/16 am neuen Standort in der Prütschmatt in Betrieb genommen. Die offizielle Einweihung für die Bevölkerung fand anlässlich des Energietages am 12. März 2016 statt.

Im selben Zeitraum wurde die Anlage innerhalb der ARA Ergolz 1 saniert und auf den neusten Stand gebracht. Diese Investition war zwar vorgesehen, aber erst später geplant. Mit der erfreulichen Erweiterung des Wärmeverbunds, namentlich der Domus-Überbauung, musste jedoch der Ersatz dringend vorgezogen werden.

Bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr konnten wir von den beiden neuen Heizzentralen profitieren. Dank der im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöhten Anzahl Heizztage und den neuen Kunden, welche an diese Anlage angeschlossen werden konnten.

Finanzierung

Der Neubau der WZO wurde mittels Erhöhung des Aktienkapitals und eines Darlehens aller Aktionäre finanziert. Die Endabrechnung zeigt, dass der Bau den vorgesehenen Kostenvoranschlag nicht einhalten konnte. Probleme bei der Leitungsverlegung, speziell im Bereich der Hauptstrasse und durch den ausserordentlich engen Zeitplan bei der Erstellung des Gebäudes sind Mehrkosten entstanden.

Der Ersatz der Anlage ARA wurde bisher von der Elektra Baselland vorfinanziert. Der AWV besitzt nun zwei effiziente und leistungsfähige Heizzentralen, welche auch weitere Anschlüsse bedienen können.

Mit dem heutigen Darlehensantrag geht es darum, dass die vier Aktionäre, gemäss ihrem jeweiligen Anteil, den AWV bei der Erstellung von effizienten Anlagen unterstützen. Der AWV bittet die Aktionäre um ein weiteres, rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 247'000.00 um die beiden Bauwerke aus eigenen Mitteln finanzieren zu können (keine Bank).

Das Darlehen wird gemäss aktueller Marktsituation mit 1.0% verzinst – zahlbar vierteljährlich. Die Zinssituation wird alle 2 Jahre neu beurteilt und, falls notwendig, angepasst. Eine periodische Abzahlung oder vorzeitige Rückzahlung der Schuld ist möglich. Das neue Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren, bis zum 31.12.2025.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der AWV Abwasser Wärmeverbund Sissach AG das verzinsliche Darlehen über CHF 247'000.00 zu bewilligen.

**Bericht der
Geschäftsprüfungskommission
Sissach 2016**

Legislaturziele



Sissach, Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Idee / Motivation	3
1.2 Vorgehen	3
1.3 Aufbau.....	4
2. Untersuchungen / Feststellungen	5
2.1 Amtsperiode [2004 - 2008]	5
2.1.1 Erarbeitung	5
2.1.2 Kommunikation	5
2.1.3 Umsetzung.....	6
2.1.4 Überprüfung	6
2.1.5 Feststellungen.....	7
2.2 Amtsperiode [2008 - 2012]	8
2.2.1 Erarbeitung	8
2.2.2 Kommunikation	8
2.2.3 Umsetzung.....	8
2.2.4 Überprüfung	8
2.2.5 Feststellungen.....	8
2.3 Amtsperiode [2012 - 2016]	9
2.3.1 Erarbeitung	9
2.3.2 Kommunikation	10
2.3.3 Umsetzung.....	10
2.3.4 Überprüfung	11
2.3.5 Feststellungen.....	11
2.4 Vergleich andere Gemeinden.....	12
2.4.1 Legislaturziele im Allgemeinen	12
2.4.2 Erarbeitung	12
2.4.3 Kommunikation	12
2.4.4 Überprüfung	12
2.4.5 Feststellungen.....	13
3. Fazit und Empfehlungen.....	14
3.1 Erarbeitung	14
3.2 Kommunikation	14
3.3 Überprüfung	15
4. Schlusswort.....	15
Anhang: A1: Übersicht Departemente / GR / im Amt seit	

1. Einleitung

Der Kanton Baselland hat sich 2003 entschieden, das Förderprogramm „IMPULS 21“ den Gemeinden des Kantons zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage von diesem war die UNO-Konferenz über Entwicklung und Umwelt von 1992 in Rio de Janeiro, bei der die Nachhaltigkeit ein wichtiges Thema war. Die Schweiz verpflichtete sich zusammen mit 178 weiteren Staaten, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik für die Nachhaltige Entwicklung¹ auszuarbeiten und umzusetzen. Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Schweiz kommt den Kantonen eine Schlüsselrolle zu.

Die Gemeinde Sissach war eine der Pilotgemeinden des Förderprogrammes „IMPULS 21“ und hat seit dem Start schon drei Legislaturperioden durchlebt. Aus den Unterlagen die uns zu Verfügung standen, wurde ersichtlich, dass die Erarbeitung der Legislaturziele jeweils unterschiedlich in Angriff genommen wurde. Die Publikation der Auswertung zum Ende der Legislatur wurde jeweils in Form eines Berichts veröffentlicht.

Dieser Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Sissach setzt sich hauptsächlich mit der Art und Weise der Erarbeitung, der Kommunikation, der Umsetzung und der Überprüfung der Legislaturziele auseinander. Weiter wurde analysiert, wie die offenen Ziele in die neue Legislatur einfließen.

1.1 Idee / Motivation

Die Idee zu diesem Thema entstand aus den Erfahrungen und Berichten der GPK der letzten vier Jahre. Die Untersuchung der Abläufe rund um verschiedene Projekte sowie der Verwaltungsabläufe hatten Einfluss auf die Entscheidung.

Der Hauptfokus und die Motivation lagen darin, zu durchleuchten wie der Gemeinderat in den letzten 12 Jahren mit dem Werkzeug der Legislaturziele gearbeitet hat. Ausserdem wollten wir wissen, wie die Gemeindeverwaltung mit den Legislaturzielen umgeht und wie gross die Nachhaltigkeit dieser Ziele ist.

1.2 Vorgehen

Wir konnten alle Unterlagen zu den letzten drei Legislaturzielen studieren und uns dadurch ein Bild über die Arbeit der Gemeinderäte und der Verwaltung zum Thema Legislaturziele machen. Nach dem Aktenstudium war es für uns sehr wichtig Interviews mit allen amtierenden Gemeinderäten und der Verwaltung zu führen. Einige Gemeinderäte konnten schon mehrere dieser Prozesse im Zusammenhang mit den Legislaturzielen mitverfolgen, andere wiederum nur einen.

Um einen weiteren Einblick zum Thema Legislaturziele zu erhalten, haben wir andere Gemeinden in etwa der gleichen Grössenordnung oder mit gleichwertigen Thematiken angeschrieben und ihnen Fragen zu den Legislaturzielen gestellt.

¹ Während der ersten UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro wurde die Agenda 21 beschlossen, ein Aktionsprogramm für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Dadurch wurde das Konzept der Nachhaltigkeit formal zum Leitprinzip der Politik, fussend auf der Erkenntnis, dass globaler Umweltschutz nur möglich ist, wenn die Politik zugleich ökonomische und soziale Aspekte beachtet. (Abgerufen von https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/1_3_a_drei_saeulen_modell_1531.htm)

1.3 Aufbau

Der Bericht untersucht die drei letzten Legislaturperioden (2004-2008 / 2008-2012 / 2012-2016) der Gemeinde Sissach. Die Erkenntnisse beruhen auf dem Aktenstudium in der Gemeindeverwaltung, auf Interviews mit den Gemeinderäten und der Verwaltung sowie auf schriftlichen Anfragen bei vier Gemeinden des Kantons Baselland.

Zu jeder der drei Legislaturperioden wurden die Bereiche „Erarbeitung“, „Kommunikation“, „Umsetzung“ und „Überprüfung“ untersucht. Die Feststellungen sowie die daraus folgenden Empfehlungen werden jeweils in einem separaten Abschnitt erläutert. Auch der Vergleich mit den anderen Gemeinden wird nach diesem Schema festgehalten. Abschliessend werden die Feststellungen und Empfehlungen in einem Kapitel zusammengefasst.

2. Untersuchungen / Feststellungen

2.1 Amtsperiode [2004 - 2008]

2.1.1 Erarbeitung

Die Erarbeitung der Legislaturziele wurde in dieser Phase durch die Firma nateco aus Gelterkinden begleitet.

Die Gemeinde Sissach war im Pilotprojekt von „IMPULS 21“ involviert. „IMPULS 21“ war ein Programm des Kantons für eine Nachhaltige Entwicklung der Gemeinden. Das Ziel dieses Programmes war es, möglichst viele Gemeinden dazu zu bringen, ihre Trägerschaft und ihre ordentlichen Aufgaben im Sinne der Nachhaltigkeit umzusetzen.

„Anlässlich der UNO-Konferenz über Entwicklung und Umwelt von 1992 in Rio de Janeiro hat sich die Schweiz zusammen mit 178 weiteren Staaten verpflichtet, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik für die Nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen. Die neue Bundesverfassung von 1999 bekennt sich unter anderem in der Präambel, in Artikel 2 Zweck und Artikel 73 Nachhaltigkeit ausdrücklich zur Nachhaltigen Entwicklung. Eine äusserst wichtige Rolle bei der Umsetzung der Nachhaltigkeit haben dabei die Lokalbehörden (siehe Agenda 21, Abschnitt Stärkung der Partnerschaft, Artikel 28). Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Schweiz kommt deshalb den Kantonen eine Schlüsselrolle zu.“ (Auszug S. 4 aus dem Dokument „IMPULS 21“²)

2.1.2 Kommunikation

Die Ziele und Massnahmen der Perioden 04-08 wurden im Detail intern behandelt und kommuniziert.³

In dieser Legislaturperiode wurde nur bis zur Ebene der Gemeindekommission (GK) informiert.⁴ Eine Information der Bevölkerung erfolgte nicht.

Inwiefern die Gemeinderäte die jeweiligen Kommissionen informiert haben, kann die GPK aufgrund der vorhandenen Informationen nicht nachvollziehen.

² Dokument „IMPULS 21“, Ein Förderprogramm für die nachhaltige Entwicklung Baselbieter Gemeinden, Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft (Abgerufen von: <http://docplayer.org/323498-Impuls-21-ein-foerderprogramm-fuer-die-nachhaltige-entwicklung-baselbieter-gemeinden-und-umweltschutzdirektion-kanton-basel-landschaft.html>)

³ Interview mit dem Gemeindeverwalter vom 09.11.2015

⁴ Protokoll der Gemeindekommission vom 03.06.2008, Aussage Interview mit Gemeindepräsident vom 07.12.2015

2.1.3 Umsetzung

In einer Nachhaltigkeitserklärung bringt der Gemeinderat folgendes zur Kenntnis:

Die Gemeinde Sissach richtet ihre Politik nach den Zielen der Nachhaltigen Entwicklung aus, wie sie in der Strategie des Kantons und des Bundes aufgeführt sind. Zur Prüfung der bereits erfolgten und der geplanten Aktivitäten zur Nachhaltigen Entwicklung beteiligt sich die Gemeinde Sissach seit Dezember 2003 am Programm IMPULS 21. Dabei bewertete sie ihre Politik nach deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (vergleiche Nachhaltigkeitsanalyse der Gemeinde Sissach).

(Abbildung 1: Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach, S. 3)

Zur Umsetzung der Ziele definierte der Gemeinderat konkrete Massnahmen.

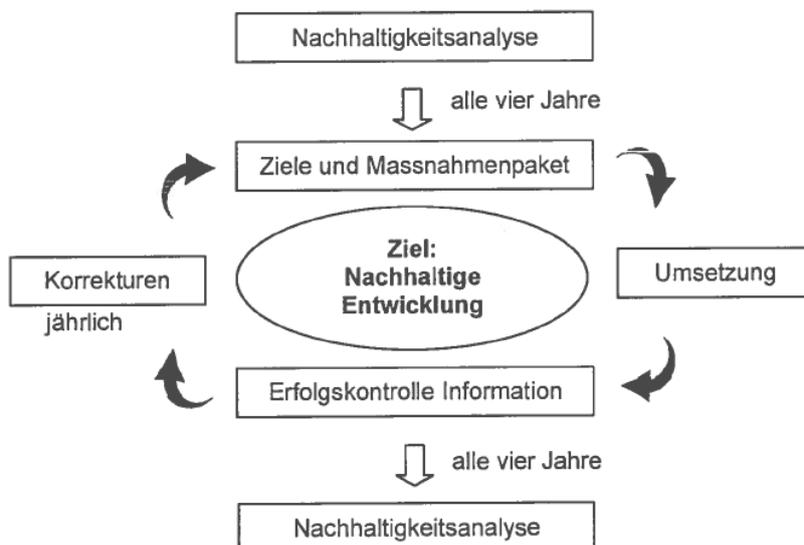
Ein Beispiel aus diesem Bereich:

- **Jugend:**
 - **Wir wollen die sinnvolle Freizeitgestaltung und Entwicklung der Jugendlichen fördern und gezielt Unterstützen (Jugendlokal, Sportstätten und -anlässe, Musikschule, usw.)**
- Massnahmen:
- Wir unterstützen Vereine und Organisationen in ihrer Jugendarbeit
 - Wir unterstützen das Jugendlokal „Underground“ und die mobile Jugendarbeit „Blaues Kreuz“ und sichern so den professionellen Rahmen und die nötige Qualität für unsere Jugendarbeit

(Abbildung 2: Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach, S. 4)

2.1.4 Überprüfung

In der Nachhaltigkeitserklärung zu „IMPULS 21“ wurde festgehalten, dass Nachhaltige Entwicklung ein Prozess sei, welcher nie abgeschlossen sei und laufend überprüft werden muss. Korrekturen sollen jährlich vorgenommen werden.



(Abbildung 3: Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach, S.6)

Nach der Hälfte der Amtsperiode erfolgte eine Zwischenüberprüfung der Ziele.⁵

Am Klausurtag vom 08.03.2008 wurde die Zielerreichung mit Unterstützung der Firma nateco ausgewertet.⁶ Darauf aufbauend verfassten die Gemeinderäte kurze Schlussberichte per 30.06.2008.⁷

2.1.5 Feststellungen

Ziele zur Erreichung einer Nachhaltigen Entwicklung

Um eine Nachhaltige Entwicklung auch auf kommunaler Ebene zu erreichen, ist die Erarbeitung von Zielen hilfreich. Somit kann analysiert werden, welche Ziele in welchen Bereichen die Nachhaltige Entwicklung fördern.

→ Empfehlung: Weiterführung der Erarbeitung von Zielen in allen Bereichen, welche eine Nachhaltige Entwicklung fördern.

Transparente Kommunikation erwünscht

Die Interpretation des Protokolls vom 03.06.2008 der Information der Gemeindekommission (GK) lässt darauf schliessen, dass gewisse GK Mitglieder konkretere Ziele erwartet hätten. Der Gemeinderat erwidert darauf, dass er Unterziele habe, welche konkret sind. Diese werden der GK jedoch nicht veröffentlicht. Aus den Voten der GK Mitgliedern wird der Wunsch nach Transparenz ersichtlich.⁸

→ Empfehlung: Transparente Kommunikation der Legislaturziele an die GK und die betroffenen Kommissionen.

Orientierung der Öffentlichkeit

In der Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach wurde festgehalten, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise informiert wird.⁹ Diese Information erfolgte nicht.

→ Empfehlung: Informieren der Bevölkerung von Sissach. Dadurch kann das Verständnis der Bevölkerung für die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung gefördert werden.

Regelmässige Überprüfung

Im Nachhaltigkeitsbericht wurde eine jährliche Überprüfung vorgesehen. Die Überprüfung erfolgte nur alle zwei Jahre.

→ Empfehlung: Damit die Legislaturziele planmässig erreicht werden können, wird eine jährliche Überprüfung empfohlen. Somit kann zeitnah auf Veränderungen reagiert werden.

⁵ Aussage aus einem Interview mit einem Gemeinderat vom 26.11.2015

⁶ Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2008

⁷ Schlussbericht Legislaturziele – „IMPULS 21“ (2004 – 2008) per 30.06.2008

⁸ Protokoll der Gemeindekommission vom 03.06.2008

⁹ Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach vom 26.10.2005, S. 6

2.2 Amtsperiode [2008 - 2012]

2.2.1 Erarbeitung

Die Grundlage für die Erarbeitung der Legislaturziele 08 - 12 boten die Resultate der Klausur vom 08.03.2008 an welcher 11 Gemeinderäte (aktuelle und neugewählte) anwesend waren. An dieser Tagung wurden bereits mögliche Ziele für die neue Legislaturperiode festgelegt.¹⁰ Diese Klausur wurde erneut durch die Firma nateco begleitet.

An der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2008 beschloss der Gemeinderat die Ausformulierung dieser Ziele bis zum 19.05.2008. Die erste Lesung sollte per 02.06.2008 erfolgen und die anschliessende Überarbeitung bis zum 30.06.2008 erledigt werden. Der Beschluss der neuen Legislaturziele wurde per 21.7.2008 geplant.¹¹

2.2.2 Kommunikation

Die Ziele und Massnahmen der Periode 08-12 wurden im Detail intern behandelt und kommuniziert.¹² Aus den GK-Protokollen ist aus dieser Periode keine Kommunikation über die Legislaturziele ersichtlich. Eine Information der Bevölkerung erfolgte nicht. Inwiefern die Kommissionen informiert wurden, ist abhängig vom jeweiligen Gemeinderat. Ein befragter Gemeinderat, welcher bereits in dieser Legislaturperiode im Amt war, sagte aus, dass er jeweils diese Informationen in die Kommissionen einbringe, welche diese betreffe.

2.2.3 Umsetzung

Aus den Recherchen wurde für die GPK nicht ersichtlich, wie die Umsetzung in dieser Legislaturperiode erfolgte.

2.2.4 Überprüfung

Nach der Hälfte der Amtsperiode erfolgte eine Zwischenüberprüfung der Ziele.¹³ Per 30.07.2010 erfolgte ein Zwischenbericht.¹⁴ Der Gemeinderat verfasste einen Schlussbericht per 30.06.2012¹⁵

2.2.5 Feststellungen

Konstante Erarbeitung, Umsetzung sowie Überprüfung der Legislaturziele

Die GPK hat den Eindruck, dass in dieser Legislaturperiode die Legislaturziele weniger Gewicht hatten und diese weniger als Instrument zur Prozessgestaltung genutzt wurden.

→ Empfehlung: Die Legislaturziele sollten nicht nur eine Alibiübung sein. Insbesondere weil es bei den Gemeinderäten regelmässig zu Wechslen kommt, scheint die Arbeit mit Legislaturzielen eine hilfreiche Massnahme, um Ziele nachhaltig zu verfolgen und auch wieder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

¹⁰ Zusammenfassung nateco vom Workshop vom 08.02.2008

¹¹ Zusammenfassung nateco vom Workshop vom 08.02.2008

¹² Interview mit dem Gemeindeverwalter vom 09.11.2015

¹³ Aussage aus einem Interview mit einem Gemeinderat vom 26.11.2015

¹⁴ Aufgeführt im Schlussbericht Legislaturziele – „IMPULS 21“ [2008 – 2012] per 30.06.2012

¹⁵ Schlussbericht Legislaturziele – „IMPULS 21“ [2008 – 2012] per 30.06.2012

2.3 Amtsperiode [2012 - 2016]

Zu dieser Periode führten wir mit dem Gemeindeverwalter¹⁶ und den amtierenden Gemeinderäten¹⁷ Interviews durch. Leider fand der Gemeinderat Daniel Stocker keine Zeit für das Interview.

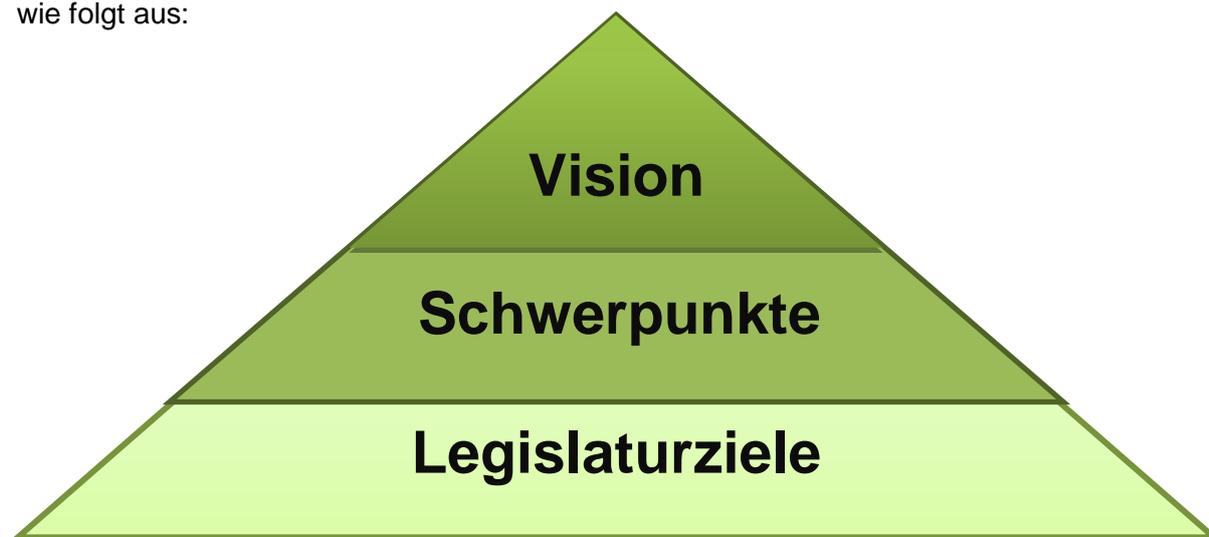
2.3.1 Erarbeitung

Am 1.11.2013¹⁸ erfolgte ein Neustart mit anderen Legislatorschwerpunkten als in den Vorperioden. Die Verzögerung – ein Jahr später – ergab sich aus der Kunschti-Aufarbeitung, welche grosse personelle Ressourcen einbezog und auch durch die Ergänzungswahl von Daniel Stocker.

Der Gemeinderat wurde von einer externen Firma – Puma Consulting, Public Management, Bern, Dr. Thomas Bichsel – begleitet, welche sich auf diese Aufgabenstellung spezialisiert hat.¹⁹ Die Verwaltung war durch den Gemeindeverwalter und seine Stellvertreterin bei der Erarbeitung der Vision und der Ziele – wie auch bei den beiden Vorperioden – aktiv involviert.

Vorgängige Ziele flossen auch in die Neuerarbeitung ein und waren vor allem für neue Gemeinderäte ein wichtiges Arbeitsinstrument. Bei den Finanzen wurde die 2.5 Mio. Investitionsplafonierung übernommen, welche mehrfach mündlich ausgesprochen wurde.²⁰

Auch neu ist die Definition einer längerfristigen Vision bis zum Jahr 2020.²¹ Die Gliederung sieht wie folgt aus:



(Abbildung 4: Aufbau, Grafik durch GPK erstellt)

Die Erarbeitung erfolgte an einer Klausurtagung, bei welcher die „grossen“ Projekte/Ziele der nächsten Jahre herausgeschält wurden. In drei Sitzungen à je einem halben Tag wurden sowohl die Departemente untereinander abgestimmt wie auch auf die finanziellen Ziele berücksichtigt.

¹⁶ Interview mit Godi Heinimann vom 09.11.2015

¹⁷ GR-Interviews 26.11.2015 / 07.12.2015

¹⁸ Interview mit Godi Heinimann vom 09.11.2015

¹⁹ Interviews mit den Gemeinderäten, November / Dezember 2015

²⁰ GR-Interviews 26.11.2015 / 07.12.2015

²¹ Flyer und Aufschaltung Homepage

Die Verwaltung (Gemeindeverwalter inkl. Stellvertretung, Bereich Finanzen und Bereich Bau) war sowohl in die Bereitstellung der Grundlagen als auch in der Erarbeitung eingebunden.

Die finale Festlegung der Vision und der Ziele erfolgte durch den Gemeinderat ohne die Verwaltung.

2.3.2 Kommunikation

In dieser Amtsperiode war es das erste Mal, dass auf einem Flyer die Legislatorschwerpunkte und deren Ziele festgehalten und öffentlich publik gemacht wurden. In den vorhergehenden Perioden war es ein rein internes Arbeitsinstrument des Gemeinderates. Der Anstoss zur Publikation kam zum einen aus den Reihen des Gemeinderates, zum anderen aus der Handhabung anderer Gemeinden, welche auch öffentlich publizierten.²²

Beim Layout wählte der Gemeinderat ein bestehendes Infoblatt, in gleicher Weise nimmt die neugestaltete Homepage das Layout auf.

Bei den Interviews wurden folgende Fragen zur Kommunikation gestellt:

- Wie wird die Bevölkerung über die Legislaturziele informiert?
- Wie wird die Verwaltung (Abteilungen, Angestellte) über die Legislaturziele informiert?
- Wie werden die Kommissionen über die Legislaturziele informiert? Fliessen Aufträge von den Legislaturzielen in die Kommissionen ein?
- Wie wird der politische Apparat (GK, RPK, etc.) über die Legislaturziele informiert?

Beide Dokumente (Vision und Schwerpunkte/Ziele) gibt man den Neuzuzüglern ab, zusätzlich sind sie auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.²³ Sie wurden nicht an alle Haushalte versandt. An der Gemeindekommissionssitzung vom 19.11.2013²⁴ wurde gewünscht, dass die Ziele kommuniziert werden. Der Gemeindepräsident erklärte, dass die Dokumente ein öffentliches Papier sei, jedoch nicht speziell kommuniziert werde. Auch im offiziellen Publikationsorgan „Sissach aktuell“ vom 30.01.2014²⁵ stellte der Gemeindepräsident den Prozess zur Zielfindung vor. Im „Sissach aktuell“²⁶ vom 5.06.2014 gab der Gemeindeverwalter die sieben Leitsätze bekannt. An der EGV vom 18.06.2014 wurden die anwesenden StimmbürgerInnen informiert.²⁷

In der Verwaltung erfolgte jeweils dienstags die Information durch den Gemeindeverwalter an die Abteilungsleiter über die laufenden Geschäften bzw. die Beschlüsse des Gemeinderates.

Die Information der Mitglieder in den einzelnen Fachkommissionen erfolgte durch den jeweiligen Departementsvorsteher, wobei dies individuell, oder teilweise auch nicht, kommuniziert wurde.

2.3.3 Umsetzung

Bei den Interviews zeigte sich, dass die Umsetzung sehr individuell erfolgte. Bei gewissen Gemeinderäten sind die Ziele dauernd präsent und fliessen in die jeweilige Sitzungsvorbereitung ein, andere Gemeinderäte ziehen die Ziele periodisch zur Umsetzung bei.

²² GR-Interviews 26.11.2015 / 07.12.2015

²³ <http://www.sissach.ch/de/politik/politikinformationen/> - 01.02.2016

²⁴ Protokoll GK vom 19.11.2013

²⁵ „Sissach aktuell“ vom 30.01.2014

²⁶ „Sissach aktuell“ vom 05.06.2014

²⁷ EGV, 18.06.2014

Der Fokus dieses Berichtes liegt weder auf der Überprüfung der Umsetzung noch auf der Zielüberprüfung dieser Periode, sondern auf der Verwendung der Hilfsmittel und den Arbeitsinstrumenten.

2.3.4 Überprüfung

Bei den Interviews wurde gefragt:

- Wie streng werden die Legislaturziele überprüft? Werden bei Bedarf Anpassungen vorgenommen?
- Wer ist verantwortlich für die Zielüberprüfung?

Seit der Erarbeitung fand keine Überprüfung im Gesamtgremium statt. Diese ist am Ende der Legislatur-Periode vorgesehen. Im Frühling 2016 ist eine Klausurtagung geplant.

Einige Gemeinderäte haben die Oberziele mit Unterzielen und Massnahmen verknüpft. Eine regelmässige Überprüfung der Massnahmen ist nicht implementiert. Es findet eine unregelmässige Überprüfung statt.

Bei grösseren Projekten und Investitionen wurden die Ziele berücksichtigt.

Verantwortlich für die Departementenziele ist der jeweilige Vorsteher. Für die Gesamtüberprüfung liegt die Verantwortung beim Gemeindepräsidium.

Der Gemeinderat führt unabhängig zu den Zielen auch eine Pendenzenliste mit langfristigen, offenen Punkten, welche nicht laufend im Tagesgeschäft präsent sind.

2.3.5 Feststellungen

Mitwirkung der Bevölkerung / Grundlagen für Klausur des GR

Bei anderen Gemeinden wurden die Anliegen, Bedürfnisse und auch Befürchtungen von Interessierten im Rahmen einer Zukunftswerkstatt zusammengetragen.

→ Empfehlung: Dieses Vorgehen ist für die Gemeinde Sissach auch zu prüfen, da dadurch eine breite Abstützung und auch Akzeptanz zustande kommen kann.

Einbezug der Abteilungsleiter

In dieser Periode wurden auch die Verantwortlichen der Abteilungen miteinbezogen, um deren Sicht und Know-How einzubringen.

→ Empfehlung: Die Abteilungsleitenden sollten weiterhin einbezogen werden.

Berücksichtigung aller Teilbereiche

Es wurden in dieser Periode nicht alle Bereiche der Departemente bei der allgemeinen Erarbeitung der Legislaturziele berücksichtigt (Bsp. Gesundheit).

→ Empfehlung: Alle Teilbereiche sollten in die Planung einfliessen.

Zielüberprüfung / Information Fachkommissionen

Im Rahmen der geführten Interviews stellte die GPK fest, dass die Zielüberprüfung bisher nur teilweise stattfand.

→ Empfehlung: Jährlich oder mindestens zwei Mal pro Amtsperiode sollten die Fachkommissionen über den jeweiligen Stand informiert werden und es sollte ein Abschlussbericht mit erreichten und noch offenen Punkten jeweils am Ende der Legislatur erstellt werden.

2.4 Vergleich andere Gemeinden

Die GPK Sissach fragte per E-Mail vier unterschiedliche Gemeinden des Kantons Baselland zu deren Legislaturziele an (Grösse, Lage, Teilnahme am Pilotprojekt). Die Anfragen betrafen die Erarbeitung, die Kommunikation sowie die Überprüfung der Legislaturziele. In folgendem Abschnitt werden die Resultate dieser Befragung erläutert.

2.4.1 Legislaturziele im Allgemeinen

Zwei der befragten Gemeinden gaben an, keine detaillierten Legislaturziele auszuformulieren. Die beiden anderen Gemeinden stellten der GPK die Unterlagen zur Verfügung. Eine dieser zuvor erwähnten Gemeinde, welche auch im Pilotprojekt „IMPULS 21“ involviert war, stellte die Unterlagen auf der Website der Gemeinde öffentlich zugänglich.

2.4.2 Erarbeitung

Bei der Erarbeitung der Legislaturziele waren in beiden Gemeinden die Abteilungsleitungen, die Gemeindeverwalter sowie die Gemeinderäte involviert. Zur Umsetzung der festgelegten Ziele wurden jeweils konkrete Massnahmen definiert.²⁸

Einer Gemeinde diene das eigene längerfristig Leitbild jeweils als Richtlinie zur Definition der konkreten Massnahmen für eine Periode von vier Jahren.

Eine andere Gemeinde führte im Jahr 2009 eine Zukunftskonferenz mit Interessengruppen des Dorfes sowie der Dorfbevölkerung durch. An einem Abend und einem Morgen wurde zusammen mit der Bevölkerung die aktuelle Situation analysiert und Bedürfnisse formuliert. Diese Konferenz hatte zum Ziel, eine Basis für die planerische Entwicklung der Gemeinde festzulegen, die Rahmenbedingungen zu reflektieren und die Bedürfnisse der Interessengruppen und der Bevölkerung abzuholen. Die Konferenz wurde durch eine darauf spezialisierte Firma begleitet.

2.4.3 Kommunikation

Beide Gemeinden informierten die Bevölkerung über den Inhalt der Legislaturziele. Die eine Gemeinde gibt an, dass die Ziele auszugsweise in Textform im Wochenblatt publiziert wurden. Für die nächste Amtsperiode 2016-2020 werden sie voraussichtlich publiziert. Die andere Gemeinde informiert aktiv und transparent. Das Leitbild mit den Massnahmen (alle vier Jahre) und die Massnahmenbroschüre (jährlich) werden per Post an alle Haushaltungen versendet. Zudem sind die Dokumente auch auf der Gemeinewebsite aufgeschaltet.

2.4.4 Überprüfung

Beide Gemeinden überprüfen die Zielerreichung regelmässig. Die eine Gemeinde überprüft in der Mitte der Legislaturperiode. Die andere Gemeinde überarbeitet die Ziele jährlich, wobei sie ihren Massnahmenkatalog anpasst und diesen jährlich per Post an alle Haushaltungen versendet.

2.4.5 Feststellungen

Die Erarbeitung, Kommunikation und Überprüfung der Legislaturziele erfolgt in den befragten Gemeinden ähnlich wie in der Gemeinde Sissach. Eine der befragten Gemeinden kommuniziert sehr transparent und aktiv.

→ Empfehlung: Einbezug der Bevölkerung

Der GPK Sissach scheint es förderlich, die Bevölkerung aktiv zu informieren und bereits in die Zielerarbeitung zu involvieren. Eine Werkstatt, bei welcher die Bedürfnisse und Ideen der Bevölkerung abgeholt werden können, scheint ein geeignetes Instrument dafür zu sein. So bleibt der Prozess der Zielerarbeitung in einem durchführbaren Rahmen und die Bevölkerung könnte ihre Anliegen einbringen. Der Gemeinderat würde durch die Fokussierung auf bereits festgehaltene Schwerpunkte Planungssicherheit erhalten. Weiter würde er einen Rückhalt in der Bevölkerung für das Verfahren erhalten.

→ Empfehlung: Aktive Kommunikation

Die Legislaturziele scheinen ein geeignetes Mittel zur zielorientierten Verfolgung der Nachhaltigen Entwicklung einer Gemeinde. Um diese Entwicklung kommunal abzustützen, ist die Information der Bevölkerung relevant. Wie bereits in der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt, scheint die Information via „Sissach aktuell“ ein geeigneter Weg zur Information der Bevölkerung zu sein. Zusätzlich empfiehlt es sich, über die festgelegten Legislaturziele sowie deren Überprüfung an der jeweiligen Gemeindeversammlung zu informieren.

3. Fazit und Empfehlungen

Im folgenden Abschnitt hält die GPK zusammenfassend ihre Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen und Feststellungen fest. Es handelt sich um einen Zusammenzug der Feststellungen und Empfehlungen aus den vorhergehenden Perioden und dem Vergleich mit den vier anderen Gemeinden.

3.1 Erarbeitung

Zieldefinition unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten zur Erreichung einer Nachhaltigen Entwicklung

Um eine Nachhaltige Entwicklung zu erreichen, muss die Politik zugleich ökonomische und soziale Aspekte beachten. In einigen Berichtsperioden wurden alle Bereiche berücksichtigt, in anderen Perioden sind gewisse Aspekte nicht in die allgemeine Legislaturplanung eingeflossen. Die Definition von Zielen kann hilfreich sein, um eine Nachhaltige Entwicklung auch auf kommunaler Ebene zu erreichen.

→ Empfehlung: Weiterführung der Erarbeitung von Zielen in **allen** Bereichen, welche eine Nachhaltige Entwicklung fördern.

Einbezug der Bevölkerung und der Verwaltungsangestellten für eine aussagekräftige Analyse und breite Abstützung

Der GPK Sissach scheint es förderlich, die Bevölkerung aktiv zu informieren und bereits in die Zielerarbeitung zu involvieren. In anderen Gemeinden wurde eine Werkstatt, bei welcher die Bedürfnisse und Ideen der Bevölkerung abgeholt werden können, durchgeführt. Dies scheint ein geeignetes Instrument zu sein, um die Bevölkerung einzubeziehen. So bleibt der Prozess der Zielerarbeitung in einem durchführbaren Rahmen und die Bevölkerung könnte ihre Anliegen einbringen. Der Gemeinderat würde durch die Fokussierung auf bereits festgehaltene Schwerpunkte Planungssicherheit erhalten. Weiter würde er einen Rückhalt in der Bevölkerung für das Verfahren erhalten. In der Legislaturperiode [2012 - 2016] wurden neben den Gemeinderäten und dem Gemeindeverwalter auch die Verantwortlichen der Abteilungen miteinbezogen, um deren Sicht und Know-How einzubringen.

→ Empfehlung: Die Bevölkerung sowie die Verwaltungsangestellten sollten in die Zielerarbeitung involviert werden, um eine möglichst aussagekräftige Analyse und breite Abstützung der Ziele zu erreichen.

3.2 Kommunikation

Aktive und transparente Kommunikation der Bevölkerung, Verwaltungsangestellten und Kommissionsmitglieder

Obwohl in der Nachhaltigkeitserklärung der Gemeinde Sissach festgehalten ist, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise informiert wird, erfolgte die Information der Bevölkerung nur über gewisse Kanäle und nur in einigen Legislaturperioden. Die Untersuchungen (s. S.7) lassen darauf schliessen, dass eine aktive Kommunikation in den Kommissionen erwünscht ist.

→ Empfehlung: Damit die Bevölkerung, die Verwaltungsangestellten sowie die Kommissionsmitglieder die Strategie nachvollziehen können, wird eine aktive Kommunikation über unterschiedliche Kanäle empfohlen. Die Bevölkerung kann via „Sissach aktuell“ und Einwohnergemeindeversammlung, die Verwaltungsangestellten können durch eine Informationssitzung und die Kommissionsmitglieder können von den zuständigen Gemeinderäten informiert werden.

3.3 Überprüfung

Regelmässige Überprüfung der Ziele

Im Nachhaltigkeitsbericht wurde eine jährliche Überprüfung vorgesehen. Die Überprüfung in der Legislaturperiode 04-08 erfolgte nur alle zwei Jahre. Die GPK hat den Eindruck, dass die Legislaturziele in der Legislaturperiode 08-12 weniger Gewicht hatten und diese weniger als Instrument zur Prozessgestaltung genutzt wurden. In der Legislaturperiode 12-16 stellte die GPK fest, dass eine regelmässige Zielüberprüfung nur teilweise stattfand.

→ Empfehlung: Damit die Legislaturziele planmässig erreicht werden können, wird eine jährliche Überprüfung empfohlen. Somit kann zeitnah auf Veränderungen reagiert werden. Insbesondere weil es bei den Gemeinderäten regelmässig zu Wechseln kommt, scheint die Arbeit mit Legislaturzielen eine hilfreiche Massnahme. Dadurch können Ziele nachhaltig verfolgt und wiederum den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Jährlich oder mindestens zwei Mal pro Amtsperiode sollten die Fachkommissionen über den jeweiligen Stand informiert werden. Ausserdem soll ein Abschlussbericht mit erreichten und noch offenen Punkten jeweils am Ende der Legislatur erstellt werden.

4. Schlusswort

Die GPK konnte einen Einblick in die Erarbeitung und Umsetzung gewinnen und ist erfreut, dass die Nachhaltige Entwicklung auch nach 12 Jahren noch einen hohen Stellenwert genießt. Wir stellten auch fest, dass die Kommunikation der Ziele ein wichtiges Element ist, damit die Bevölkerung, die Verwaltungsangestellten sowie die Kommissionsmitglieder die Strategie nachvollziehen können. Die Ziele bilden gewisse Eckpfeiler, die jedoch periodisch überprüft und gegeben falls angepasst werden müssen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die uns bei der Erarbeitung dieses Berichtes unterstützt haben.

Sissach, 23. Mai 2016



Markus Speiser, Präsident



Martin Häberli, Beisitzer



Andrea Wüthrich, Aktuarin

Anhang A1

Departements-Verteilung [2012 – 2016]

Departement	Gemeinderat	GR seit
Allg. Verwaltung, Bau und Raumplanung	<i>Buser Peter [GP]</i>	11 / 2001
Finanzen, Steuern, Natur-/Umweltschutz	<i>Mazzucchelli Lars [VP]</i>	07 / 2012
Öffentliche Sicherheit	<i>Bieri Paul</i>	07 / 2008
Bildung, Volkswirtschaft	<i>Blumenthal Gieri</i>	07 / 2011
Wasser/Abwasser/Abfall	<i>Lutz Andreas</i>	07 / 2012
Kultur, Sport, Freizeit und Soziales	<i>Mahrer Beatrice</i>	07 / 2012
Verkehr	<i>Stocker Daniel</i>	08 / 2013